

Jan P. Beckmann

Autonomie

Aktuelle ethische
Herausforderungen
der Gesellschaft

VERLAG KARL ALBER



Jan P. Beckmann

Autonomie

VERLAG KARL ALBER



Jan P. Beckmann

Autonomie

Aktuelle ethische
Herausforderungen
der Gesellschaft

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Jan P. Beckmann

Autonomy

Current ethical challenges facing society

Current bioethical debates are overshadowed by two difficulties in particular: on the one hand, by the lack of clarity in the concept of human autonomy – this is a matter of individual ethical questions, above all the beginning and end of human life. On the other hand, the shift of individual knowledge to anonymous collective subjects in the face of an increasing economization of the health care system threatens the medical ethos of helping and healing. These and other problems are illuminated in this volume in detail and according to the current state of discussion.

The Author:

Jan P. Beckmann, born 1937, studied philosophy in Bonn and Munich, teaching at Yale 1968–70 and Oxford 1983, from 1979 to 2003 professor of philosophy at the FernUniversität Hagen. 2014 Honorary Dr. med. (Univ. Duisburg-Essen).

Jan P. Beckmann

Autonomie

Aktuelle ethische Herausforderungen der Gesellschaft

Aktuelle bioethische Debatten werden vor allem von zwei Schwierigkeiten überschattet: zum einen von der Unklarheit des Begriffes menschlicher Autonomie – hier geht es um individualethische Fragen, vor allem um Beginn und Ende menschlichen Lebens. Zum anderen bedroht die Verschiebung individueller Wissensträgerschaft zum anonymen Kollektivsubjekt angesichts einer zunehmenden Ökonomisierung des Gesundheitswesens das ärztliche Ethos des Helfens und Heilens. Diese und weitere Problemstellungen werden in dem vorliegenden Band ausführlich und nach aktuellem Diskussions- und Wissensstand erörtert.

Der Autor:

Jan P. Beckmann, geb. 1937, Studium der Philosophie in Bonn und München, Lehrtätigkeiten in Yale 1968–70 und Oxford 1983, von 1979 bis 2003 Professor für Philosophie an der FernUniversität Hagen. 2014 Dr. med. h.c. (Univ. Duisburg-Essen).

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg / München 2020
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz und PDF-E-Book: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN (Buch) 978-3-495-49173-7
ISBN (PDF-E-Book) 978-3-495-82390-3

Meinen Enkelkindern

David, Jonathan, Lea und Clara

herzlich zugeeignet.

Vorwort

Am Anfang steht wie stets ein Wort des Dankes: an die Ärztinnen und Ärzte, die an dem seit über zwei Jahrzehnten am Institut für Philosophie der FernUniversität angebotenen und vom Unterzeichneten bis vor kurzem geleiteten »Weiterbildenden Studienangebot *Medizinische Ethik*« erfolgreich teilgenommen haben und von denen er über die Jahre hinweg viel über die Wirklichkeit heutigen Arzt- und Ärztin-Seins in Klinik und Praxis gelernt hat.

Dank gilt sodann den Instituts-Kolleginnen und -Kollegen sowie den Philosophie-Studierenden, die den Emeritus auch nach 17 Jahren immer noch geduldig in Forschung und Lehre seines Amtes walten lassen.

Ein herzlicher Dank gilt auch meiner Frau, die mir seit über einem halben Jahrhundert in meinen wissenschaftlichen Unternehmungen Mut macht, und schließlich meinen Enkeln David, Jonathan, Lea und Clara für die stets überaus willkommene fröhliche Ablenkung.

Hagen,
FernUniversität, Institut für Philosophie
im Frühjahr 2020

Jan P. Beckmann

Inhaltsübersicht

Einführung	13
Kapitel I. Über Autonomie und Menschenwürde.	
Zur Klärung der beiden Fundamentalbegriffe menschlicher Grundverfasstheit.	17
<i>Autonomie als vom Menschen nicht trennbare Grundverfasstheit und Selbstbestimmung als deren nicht immer ungehinderte Manifestierbarkeit. – Wesensmerkmale des Würdebegriffs.</i>	
Kapitel II. Wissensträgerschaft: Vom autonomen Subjekt zum anonymen Kollektiv?	45
<i>Veränderungen im Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft – Universitäten als wissenschaftliche Bildungs- oder als reine Ausbildungsstätten? – Verfügungs- versus Orientierungswissen.</i>	
Kapitel III. Unsicherheiten hinsichtlich des menschlichen Lebensbeginns und Lebensendes vor dem Hintergrund des Autonomieverständnisses.	93
<i>Fortschritte der Reproduktionsmedizin und die Frage nach dem Lebensbeginn des Menschen – Beispiel: PID – Die Frage nach dem Lebensende angesichts des sog. Hirntodkriteriums.</i>	
Kapitel IV. Formen und Probleme individueller autonomiebasierter Selbstbestimmung angesichts wachsender Möglichkeiten der modernen Medizin.	165
<i>Das Recht auf Erstellung von Patientenverfügungen unter besonderer Berücksichtigung der Autonomie des Menschen – Zu Grundlage und Umsetzung der gesetzlichen Regelung (2009) der Patientenverfügung aus ethischer Sicht: Neue Möglichkeiten, bleibende Probleme.</i>	

Kapitel V. Über den Umgang des autonomen Menschen mit Sterben und Tod.	211
<i>Menschliche Endlichkeit als mögliche Freiheitserfahrung und die Unvermeidlichkeit des Todes – Über das Recht auf ein Sterben in Würde – Autonomie und Selbsttötung – Suizidassistentz – Das Sterbehilfegesetz von 2015 – Zur Rolle des Gewissens. – Die Entscheidung des BVerfG.</i>	
Kapitel VI. Fragen und Probleme zunehmender Ökonomisierung im Gesundheitswesen.	281
<i>Globalisierung und Ethik – Zur Rationierungsdebatte im Gesundheitswesen – Ressourcenallokation in der Medizin – Solidarität und Mitleid.</i>	
Kapitel VII. Ethische Fundierung des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier.	359
<i>Gibt es auf der Basis des Autonomiegedankens eine gemeinsame Ethik für Mensch und Tier?</i>	
Statt eines Nachwortes: »Fortschritt«? – Eine kritische Anfrage. .	381

Einleitung

Spätestens seit der Aufklärung heißt es vom Menschen, er sei autonom, Herr seiner selbst, zeit seines Lebens Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmung und seitens Dritter unverfügbar. Unklar ist jedoch vielfach, ob ›Autonomie‹ einen Status oder eine Fähigkeit meint und ob der Einzelne diesen Status oder diese Fähigkeit *von sich her* oder aufgrund *externer Zuschreibung* besitzt. Strittig ist, ob auch das Neugeborene, der Altersdemente, der Schwerkranke oder der geistig Behinderte, weil sich ihre Autonomie oft nicht hinreichend manifestieren lässt, autonom ist. Lässt Autonomie möglicherweise Grade oder ein Auf und Ab zu?

Semantische Klarheit und begriffliche Konstanz des Autonomieverständnisses sind spätestens angesichts akuter ethischer gesellschaftlicher Herausforderungen, insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens, dringend vonnöten, deutliche Antworten gleichwohl vielfach schwierig, die unmittelbaren Konsequenzen nachhaltig. Wie steht es z. B. angesichts der raschen Entwicklungen in den Wissenschaften um das individuelle nach Wissen strebende Subjekt: Ist es noch autonom oder muss es inzwischen zunehmend anonymen Wissenskollektiven weichen? Wie steht es hierzulande um die Universitäten, die immer weniger Bildungsstätten zu sein scheinen und immer deutlicher zu reinen Ausbildungseinrichtungen werden? Wie ist angesichts wissenschaftlicher Entwicklungen in den Bio-Wissenschaften, z. B. in der Reproduktionsmedizin, mit der Unsicherheit in der Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens umzugehen? Hilft diesbezüglich der Rückgriff auf den Gedanken der Autonomie? Wenn ja: Wieweit spielt Autonomie auch in Bezug auf das Ende menschlichen Lebens eine Rolle, denkt man etwa an das Hirntodkriterium? Und: Wie kann der Einzelne sein Recht, seinen Willen für den Fall des Verlustes der eigenen Entscheidungsfähigkeit *im Voraus* verbindlich festzulegen, mit Sicherheit zur Geltung bringen? Und vor allem: Wie kann auch der Sterbende seine Autonomie wahren und in Würde

sterben? Schließlich: Unter welchen Voraussetzungen sind Suizid und die Beihilfe dazu auf der Grundlage der Autonomie rechtfertigungsfähig?

Zu derartigen individualethischen Fragen treten kollektivethische hinzu: Wie steht es um die Respektierung menschlicher Autonomie angesichts einer globalisierten Welt? Welche Folgen für das autonome Individuum hat die zunehmende Ökonomisierung des Gesundheitswesens? Und *last but not least*: Kann es im Blick auf die Autonomie des Menschen angesichts seines Umgangs mit den Tieren eine gemeinsame Ethik für Mensch und Tier geben? Was schließlich bedeutet »Fortschritt«?

Mit der vorstehenden Nennung aktueller ethischer Herausforderungen der Gesellschaft behauptet der Verfasser weder, damit seien *die* Herausforderungen ausgewählt, noch es gäbe keine weiteren aktuellen Herausforderungen, insbesondere im Gesundheitswesen, wie Genom-Editierung mittels CRISPR-Cas9, Schaffung von Organoiden mithilfe von humanen induzierten pluripotenten Stammzellen (hiPS), Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Big Data, Mensch-Maschine-Interaktion, etc. Doch bevor man sich mit diesen und weiteren sich abzeichnenden Herausforderungen und ihren ethischen Implikationen beschäftigt, ist eine Auseinandersetzung mit den schon seit Längerem bestehenden und im Folgenden behandelten Herausforderungen angezeigt. Neues wird erst durch Vergewisserung des bereits Bestehenden angemessen beurteilbar.

In den genannten Fragen geht es nicht nur um wissenschaftliche Sachverhalte, sondern vielfach auch, wenn nicht gar in erster Linie um gesellschaftliche Einstellungen. Dies gilt insbesondere vom Verhältnis der heutigen Gesellschaft zu den Wissenschaften. Einerseits fordert die moderne Gesellschaft von den Wissenschaften ständig nachhaltige Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen. Andererseits mehren sich in derselben Gesellschaft die Stimmen, die den Wissenschaften Grenzen setzen möchten. So bestehen angesichts der exponentiell sich entwickelnden Möglichkeiten etwa der Biowissenschaften in der gegenwärtigen Gesellschaft Unsicherheiten, ja Dissense, die eine gesicherte Orientierung des Einzelnen ebenso bedrohen wie die erforderliche Zukunftsplanung seitens der Gesellschaft. Zeit also, sich über das Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft erneut Gedanken zu machen. Voraussetzung ist allerdings, Unklarheiten hinsichtlich der beiden Fundamentalnormen der Menschenwürde und der Autonomie zu beseitigen und zentrale Werte wie Selbst-

bestimmung, Solidarität und Gewissen begrifflich zu präzisieren und in ihrer Anwendung sachlich zu fokussieren.

Über allem gilt: Man kann nicht über Autonomie schreiben, ohne die Autonomie der Mitmenschen zu achten. Daher geht es im Folgenden um eines *nicht*: um Belehrung oder gar um Stigmatisierung Andersdenkender. Vielmehr dienen die nachfolgenden Darlegungen und Überlegungen dem alleinigen Zweck, durch die Analyse moralischer Qualitäten von Handlungsmöglichkeiten, die in der gegenwärtigen Gesellschaft kontrovers diskutiert werden, dem Einzelnen sachliche und argumentative Orientierungshinweise zu geben, auf dass er sich ein *eigenes* Urteil bilden und dasselbe in die ethische Diskussion der Gesellschaft einbringen kann.

Kapitel I

Über Autonomie und Menschenwürde.

Zur Klärung der beiden Fundamentalbegriffe menschlicher Grundverfasstheit.

1. Autonomie und Selbstbestimmung
 - 1.1 Zur gängigen Vorstellung von Autonomie und gewissen Schwierigkeiten
 - 1.2 Formale Merkmale des Autonomiebegriffs
 - 1.3 Inhaltliche Merkmale des Autonomiebegriffs
 - 1.4 Das Verhältnis von Autonomie und Selbstbestimmung
2. Menschenwürde
 - 2.1 Zur Herkunft des Menschenwürdebegriffs
 - 2.2 Religiöser Hintergrund
 - 2.3 Philosophischer Hintergrund
 - 2.4 Exkurs zur Unantastbarkeit der Menschenwürde
 - 2.5 Formale Merkmale des Menschenwürdebegriffs
 - 2.6 Folgen für die Verwendung des Menschenwürdebegriffs
3. Das Verhältnis zwischen ›Menschenwürde‹ und ›Autonomie‹

1. Autonomie und Selbstbestimmung

1.1 Zur gängigen Vorstellung von Autonomie und gewissen Schwierigkeiten

Die gängige Vorstellung von ›Autonomie‹ ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet:

Erstens wird ›Autonomie‹ häufig als Ausdruck uneingeschränkter Emanzipation des Individuums von tradierten Vorstellungen oder als Stichwort für ein angeblich uneingeschränktes »Herr-Sein im eigenen Hause« oder als »gesellschaftliche und/oder moralische Ungebundenheit« verstanden. Derartige Autonomieverständnisse verkennen die fundamentale anthropologische Bedeutung und die soziale Struktur dieses Begriffs, in die jedermann eingebunden ist. Für schrankenlose Selbstbestimmung ist da kein Platz. Autonomie stellt, wie zu zeigen sein wird, eine anthropologische Grundverfasstheit mit wichtigen Auswirkungen auf die Sozialität des Menschen dar. Danach besteht die Autonomie des Einzelnen gerade nicht darin, dass er sich ohne Rücksicht auf seine Mitmenschen selbst bestimmt; vielmehr schließt die Autonomie des einen den Respekt vor der Autonomie des anderen notwendig ein. Denn: Autonom ist *jeder* Mensch; Autonomie stellt insoweit eine die Menschen miteinander verbindende Verfasstheit dar. Der Gedanke der Autonomie enthielte einen inneren Widerspruch, ließe man seine mitmenschliche Dimension außer Acht.

Zweitens: Wenn nicht die Termini ›Autonomie‹ und ›Selbstbestimmung‹ gleich miteinander identifiziert werden, so gilt doch einer weit verbreiteten Vorstellung zufolge Erstere als eine Funktion der Letzteren. Motto: Je mehr Selbstbestimmung, desto mehr Autonomie. Diese Vorstellung spielt in ethischen Debatten nicht nur eine gewichtige Rolle, sie hat auch den Vorzug, dass mit ihrer Hilfe schwierige moralische Fragen vergleichsweise einfache Antworten finden: je weniger Selbstbestimmung, desto weniger Autonomie und desto mehr Fürsorge.¹ Versteht man unter Autonomie die Fähigkeit,

¹ Vgl. Eibach, U.: Vom Paternalismus zur Autonomie des Patienten? Medizinische Ethik im Spannungsfeld zwischen einer Ethik der Fürsorge und einer Ethik der Autonomie, in: Zeitschrift für Medizinische Ethik 43/3 (1997), S. 215–231. S.a. Merks, K.-W.: Autonomie: Selbstbestimmung und Fürsorge. In: May, A. T. / Charbonnier, K. (Hg.): Patientenverfügungen – Unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge. Münster 2005, 19–35.

die eigenen Rechtsverhältnisse unter gleichzeitigem Respekt vor den Mitmenschen zu regeln, dann gelten Menschen, die dazu aus Gründen ihres jugendlichen Alters oder alters- oder krankheitsbedingter Umstände wegen nicht in der Lage sind, nicht oder nur eingeschränkt als autonom. Letzteres spielt insbesondere am Lebensende eine wichtige Rolle: Je näher dem Tode, desto möglicherweise geringer die Autonomie; umso wichtiger die Fürsorge um den sterbenden Menschen. Bei näherer Betrachtung zeigen sich freilich Schwierigkeiten. Denn: Autonomie zur Funktion von Selbstbestimmung zu machen, heißt ein Doppeltes:

Erstens: »Autonomie« wird als Fähigkeit verstanden bzw. von Fähigkeiten abhängig gemacht. »Autonom« ist demnach der starke, gesunde, selbstbewusste, unabhängige Mensch, im Unterschied zum schwachen, kranken, seiner selbst unsicheren, von der Mitwelt abhängigen Menschen.

Zweitens: »Autonomie« wird als stufbar angesehen: Je stärker, selbstbewusster und unabhängiger ein Mensch, desto mehr Autonomie; je schwächer, unsicherer und abhängiger, desto weniger Autonomie. Demnach erscheint das Neugeborene noch nicht autonom, der Altersschwache kaum noch autonom, der hochgradig geistig Behinderte zeitlebens nicht autonom und schließlich der Narkotisierte auf dem OP-Tisch temporär nicht autonom. So ist in Kliniken und Altersheimen häufig zu hören, der Kranke bzw. Heiminsasse sei alters- und/oder krankheitsbedingt in seiner »Autonomie mehr oder weniger stark eingeschränkt« und man müsse dieses »Defizit« durch vermehrte Fürsorge zu »kompensieren« suchen. Ein derartiges Autonomieverständnis kann zu zwei Schwierigkeiten führen: zum einen dazu, dass man möglicherweise nur eingeschränkt auf die Wünsche und Vorstellungen eines »in seiner Autonomie eingeschränkten« Menschen hört und damit Gefahr läuft, ihn fremdzubestimmen; und sodann, dass man es mit dem Mitmenschen zwar gut meint, aber objektiv gegen seinen Willen handelt, weil man sich der rechtlich erforderlichen und ethisch gebotenen Legitimation durch den aktuellen oder dokumentierten Willen auch des alten und kranken Menschen nicht hinreichend vergewissert. Will man derartige Missverständnisse vermeiden, gilt es, sich die formalen und die inhaltlichen Merkmale von »Autonomie« näher anzusehen.²

² Das Folgende enthält Übernahmen aus: Beckmann, J. P.: On the Meaning and Some Contexts of the Term »Autonomy«. A Conceptual Investigation. In: Synthesis Phi-

1.2 Formale Merkmale des Autonomiebegriffs

a) Selbstgesetzlichkeit, nicht Selbstgesetzgebung

Die Herkunft des Terminus ›Autonomie‹ (von griech. *autós* = *selbst* und *nómos* = *Gesetz*) macht unmittelbar deutlich, dass ›*autonomía*‹ wörtlich nicht ›Selbstgesetzgebung‹, sondern ›Selbstgesetzlichkeit‹ bedeutet. Dieselbe besteht nicht etwa nur dann noch nur insoweit, als der Mensch sie faktisch in Anspruch nimmt, sondern unabhängig davon immer, und dies vom Lebensanfang an bis zum Lebensende. ›Autonomie‹ ist keine Handlung, sondern ein Sein, ›Selbstgesetzlichkeit‹ eben, und nicht ›Selbstgesetzgebung‹.³ Dasselbe gilt vom Gegenbegriff ›Heteronomie‹: Auch er stellt keine Handlung, sondern ein Sein dar: Fremdgesetzlichkeit, nicht Fremdgesetzgebung. Den Menschen als fremdgesetzlich anzusehen, hieße, ihn ausschließlich als Objekt, niemals als Träger von Eigengesetzlichkeit zu betrachten.

Es sei nicht übersehen, dass Kant, der Vater des neuzeitlichen Autonomie-Konzepts, in Abweichung von der hier vertretenen Auffassung von Autonomie als Verfasstheit und nicht als Tätigkeit durchaus von »Selbstgesetzgebung« spricht, z. B. im Kontext seiner Auffassung vom Menschen als Vernunft- und zugleich als Freiheitswesen, »denn Freiheit und eigene Gesetzgebung des Willens sind beides Autonomie, mithin Wechselbegriffe«.⁴ Als sittliches Wesen ist der Mensch »nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung« unterworfen. Lt. *kategorischem Imperativ* soll der Mensch ohne Rücksicht auf Zwecke und Neigungen »rein aus der Gesetzlichkeit des Willens selber« handeln.⁵ Dieselbe ist im »Grundsatz« des kategorischen Imperativs angelegt, welchen Kant auch »das Prinzip der Autonomie des Willens« nennt.⁶ Doch als »oberstes Prinzip der Sittlichkeit« besteht die Autonomie des Willens nicht etwa aus Hand-

losophica (Zagreb) 59/1 (2016), 89–99, und ders.; Autonomie und Selbstbestimmung auch am Lebensende. Überlegungen aus ethischer Sicht, in: Welsh, C. et al. (Hg.): Autonomie und Menschenrechte am Lebensende. Frankfurt/M. 2016, 27–43.

³ Auch die ansonsten informative Untersuchung von Hildt, E.: Autonomie in der biomedizinischen Ethik. Frankfurt/New York 2006 übernimmt die gängige Herleitung von griech. ›*autonomia*‹ = ›Selbstgesetzgebung‹/›Selbstbestimmung‹ (S. 49).

⁴ Kant, I.: Grundlegung der Metaphysik der Sitten. In: Kant, I.: Gesammelte Schriften. Hg. von der Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff. (sog. Akademie-Ausgabe, im Folgenden AA) IV, 450.

⁵ a. a. O. (Fn. 4).

⁶ a. a. O. (Fn. 4).

lungen, sondern liegt denselben logisch voraus. Kant nennt Autonomie daher auch eine »Beschaffenheit des Willens«. Mit einem Wort: Autonomie ist nach Kant als »Prinzip des Willens« eine Norm, keine Fähigkeit. Indem Kant Autonomie auf die Vernunft- und Freiheitsausstattung des Menschen gründet, versteht auch er Autonomie als Verfasstheit und nicht als Handlung, denn weder die Vernunftausstattung des Menschen noch seine Freiheit sind Ergebnisse von Handlungen, sondern deren notwendige Voraussetzung. Auch wenn der Mensch von seiner Vernunft und Freiheit aktuell keinen Gebrauch macht oder machen kann, verfügt er dennoch über beides; denn er ist nicht erst dann vernünftig, wenn er vernünftig handelt, und nicht erst dann frei, wenn er frei handelt, sondern er ist beides *von sich her*. Sodann:

**b) Autonomie ist keine Eigenschaft,
sondern eine Eigentümlichkeit des Menschen.**

Mit dem Dargelegten eng verbunden ist die Art und Weise der Beziehung zwischen Mensch und Autonomie: Dieselbe ist keine Eigenschaft, sondern eine Eigentümlichkeit des Menschen. Autonomie kann einem Menschen weder zukommen noch kann sie ihm abgehen, und zwar deswegen nicht, weil der Mensch Autonomie nicht *besitzt*, sondern weil er autonom *ist*. Als Selbstgesetzlichkeit ist Autonomie nichts Akzidentelles, sondern etwas dem Menschen Wesenseigentümliches, ohne das er schlechterdings nicht denkbar ist. Die Lateiner nennen dies ein *proprium*, das niemals fehlen kann, im Unterschied zum *accidens*, das einem Menschen zukommen, ihm aber auch abgehen kann. Bestes Beispiel hierfür ist die Wesenseigentümlichkeit des Menschen, *endlich* zu sein. Es gibt keinen Menschen, der nicht endlich wäre, so wie es niemanden geben kann, der nicht autonom wäre. Daher:

**c) Autonomie meint keine Fähigkeit oder Leistung,
sondern eine Verfasstheit.**

Wie des Menschen Endlichkeit ist auch Autonomie keine Fähigkeit, sondern ebenfalls eine Verfasstheit. Des ungeachtet hat noch vor kurzem die Mehrheit des Deutschen Ethikrates festgestellt, dass Autonomie »die grundsätzliche Fähigkeit des Menschen« sei, »aus eigenen Stücken vernünftige Erwägungen anzustellen, mit anderen Personen Gründe für Handlungen auszutauschen und Entscheidungen verant-

wortlich zu treffen«. ⁷ Dass ein derartiges Autonomieverständnis, träfe es zu, wie gesagt einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung von der Autonomie ausschließen würde – Neugeborene, Kleinkinder, Schwerkranke, Altersdemente und stark Behinderte – scheint entweder übersehen oder hingenommen. Dabei sei unbestritten, dass Angehörige der genannten Gruppen faktisch oder temporär möglicherweise nicht in der Lage zum Vernunftgebrauch sind noch sich mit anderen über die Gründe für ihre Handlungen austauschen können; doch liegt das nicht an fehlender Autonomie, sondern an der transitorisch oder umständehalber eingeschränkten Möglichkeit, ihre Autonomie durch entsprechende Handlungen zu *manifestieren*.

Der immer wieder anzutreffende Irrtum, Autonomie sei als eine Fähigkeit oder Leistung zu begreifen, würde wie gesagt Menschen, die dazu noch nicht, nicht mehr oder zu bestimmten Zeiten nicht in der Lage sind, vom menschlichen Wesensmerkmal der Selbstgesetzlichkeit ausschließen. Davor bewahrt die Betreffenden das Verständnis von Autonomie als vom Menschen nicht trennbare Verfasstheit. Da es dazu keiner Fähigkeit oder Leistung bedarf, kann es auch keine »Überforderung durch Autonomie« ⁸ geben. Autonomie stellt keine wie auch immer geartete Forderung dar, sondern ein Sein. Folge:

d) Als notwendige Verfasstheit lässt der Begriff der Autonomie kein Mehr oder Weniger zu.

Die Autonomie des Menschen lässt, weil notwendige Verfasstheit, naturgemäß kein Mehr oder Weniger zu. Der Mensch ist vom ersten Atemzug an bis zum letzten in vollem Sinne autonom, in jeder seiner Zustände und Situationen stets und ausnahmslos selbstgesetzlich, mag er auch kontingenterweise hier und da nicht selbstgesetzgebend sein. Hier wird deutlich, warum die häufig anzutreffende Rede, der alte Mensch, der Heiminsasse oder der Kranke sei in seiner Autonomie »eingeschränkt«, logisch unmöglich ist. Eine Wesenseigen-

⁷ Deutscher Ethikrat (Hg.): Patientenwohl als ethischer Maßstab für das Krankenhaus. Berlin 2016, 38.

⁸ So die Befürchtung einiger Mitglieder der seinerzeitigen Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages (2004). Vgl. »Zwischenbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages ›Ethik und Recht der modernen Medizin‹ zur rechtlichen Verankerung der Patientenverfügungen«, in: Bundestags-Drucksache 15/3700, 9 f. – Eine »zunehmende« Autonomie, von der z. B. die Bundesärztekammer (Ärzteblatt 1997, B 1065) sprach, kann es nach der Logik des hier dargelegten Autonomieverständnisses ebenfalls nicht geben.

tümlichkeit gestattet logisch kein Mehr oder Weniger. Wie wichtig gerade dieses formale Merkmal der Autonomie für ethische Analysen ist, wird unmittelbar evident, wenn man an die im ärztlichen wie im pflegerischen Bereich häufig vorkommende Vorstellung denkt, man müsse die »verminderte« oder gar »fehlende« Autonomie des Patienten oder Heimbewohners durch verstärkte Empathie oder Fürsorge »ersetzen« oder »kompensieren«. So wichtig Empathie und Fürsorge sind: beide setzen den Respekt vor der Autonomie des Menschen *vor-*aus und sind nur legitimierbar durch den Respekt vor der Unverfügbarkeit, weil Selbstgesetzlichkeit jedes Menschen.

Zugleich wird hier ein weiteres formales Merkmal von Autonomie deutlich: das des Miteinanders der Menschen.

e) Autonomie ist relational: Sie isoliert nicht die Menschen voneinander, sondern verbindet sie miteinander.

Autonomie drückt zugleich eine Beziehung zwischen den Menschen aus, weil der Respekt vor der Selbstgesetzlichkeit des einen vom Respekt vor der Selbstgesetzlichkeit des anderen nicht zu trennen ist. »Autonomie« ist somit gerade *nicht* Ausdruck eines isolierten Individualismus, als die sie nicht selten hingestellt wird (»Mein Bauch gehört mir!«, »Ich bin Herr im eigenen Haus!« u. ä.), sondern im Gegenteil Garant der Verbundenheit der Menschen untereinander und ihrer Gemeinschaftlichkeit. Dank ihres relationalen Charakters verbindet »Autonomie« das jeweilige Subjektsein der Menschen miteinander zum »wir«. In diese soziale Struktur ist jedermann eingebunden. Insofern gilt:

f) Alle Autonomie impliziert Begrenzung.

Autonomie als anthropologisches Prinzip und Selbstbestimmung als Manifestation desselben beziehen sich damit auf die Verfasstheit des Einzelnen als durch Dritte grundsätzlich nicht verfügbares Subjekt eigenen Tuns und Lassens. Da dieselbe Verfasstheit *allen* Menschen unterschiedslos zueigen ist, schließt der Autonomiegedanke notwendig den Respekt vor dem Mitmenschen und seiner Subjekthaftigkeit und prinzipiellen Unverfügbarkeit ein. So hat alle Autonomie des Individuums ihre natürliche Grenze an der Autonomie des Mitmenschen. Schon Kant, der Vater dieses Gedankens, hat alle Autonomie immer zugleich als Selbstbegrenztheit verstanden.⁹

⁹ Vgl. Kants Rede von der »Fähigkeit, allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Be-

Hier wird ein siebtes formales Merkmal von Autonomie deutlich: Autonomie verbindet die Menschen nicht nur miteinander, sondern bindet jeden Einzelnen an den Respekt vor dem Mitmenschen. Sie stellt eben keinen individuellen Anspruch dar, sondern ist eine allgemeine Pflicht.

g) Autonomie ist kein Recht, sondern ein den Menschen mit Notwendigkeit kennzeichnendes Prinzip.

Man könnte versucht sein, Autonomie als eine Art »Abwehrrecht« gegen staatliche Willkür zu begreifen; dem steht jedoch im Wege, dass jeder Mensch, wie gesagt, eigengesetzlich ist, seine Autonomie mithin nicht auf Ansprüchen beruht, sondern dieselben allererst möglich macht. Niemand kann einem Mitmenschen Autonomie nehmen oder absprechen, da sie, wie dargelegt, eine vom Menschen nicht trennbare Verfasstheit darstellt. Was ggf. einklagbar ist, ist die Inanspruchnahme der *Manifestation* dieser Verfasstheit durch Selbstbestimmung, welche ein Recht ist und daher wie alle Rechte im Fall der Missachtung Gegenstand gerichtlicher Klärung sein kann. Dass im Unterschied hierzu menschliche Autonomie kein Recht, sondern ein Prinzip ist, zeigt sich darin, dass es sich logisch um einen obersten, unbedingten Satz handelt, der seinerseits Bedingung für ihm Untergeordnetes ist. Die Selbstgesetzlichkeit des Menschen ist eine *unbedingte*, ihre Manifestation durch Selbstbestimmung eine *bedingte*.

Diesen sieben formalen Kennzeichen von Autonomie stehen drei inhaltliche Merkmale zur Seite.

1.3 Inhaltliche Merkmale des Autonomiebegriffs

Dass der Mensch von sich her autonom ist, manifestiert sich in den Merkmalen seines Ansichseins, seines Subjektseins und seiner Selbstzweckhaftigkeit bzw. seines Unverfügbarseins.

a) Autonomie bezieht sich auf das Ansichsein des Menschen, nicht jedoch auf ein Fürsichsein.

Das Ansichsein des Menschen hat seinen Grund darin, dass er *von sich her* ist, was er ist. Das bedeutet nicht, dass er etwa zugleich nur

ding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein«. Kant, I.: AA (Fn. 4) IV, 440.

für sich da wäre. Dem steht Autonomie als Selbstgesetzlichkeit im Wege, die, wie gezeigt, relational und damit notwendig mit der Selbstgesetzlichkeit des Mitmenschen verbunden ist. Das Ansichsein des Menschen besteht darin, was er *von sich selbst her* immer schon ist: einmalig, individuell, selbstgesetzlich. Sein Nicht-Fürsichsein hingegen zeigt sich darin, dass er nicht allein ist, sondern *in einem Wesensbezug zum Mitmenschen* steht. In seinem Ansichsein erfährt sich der Mensch als Individuum, in seinem Nicht-Fürsichsein hingegen als ein dem Mitmenschen Gleicher. Besonders deutlich zeigt sich dies im Subjektsein.

b) Autonomie ist vom Subjektsein des Menschen nicht zu trennen.

Der Mensch ist Subjekt seines Tuns und Lassens. Erfahrbar ist dies für ihn durch das Subjektsein des Mitmenschen, den er niemals zum reinen Objekt machen darf. Gerade hierin zeigt sich in besonderer Deutlichkeit der oben dargelegte relationale Charakter von Autonomie, für welche der Bezug zum Mitmenschen unabdinglich ist. Auch in Bezug auf das Subjektsein eines jeden Menschen gilt das formal von der Autonomie Festgestellte: Der Mensch ist auch dann Subjekt, wenn er aktuell dies nicht durch Tun oder Lassen manifestiert. Grund hierfür ist der Umstand, dass Subjektsein eine Verfasstheit und keine Leistung darstellt, ein Sein und kein Handeln. Damit eng verbunden ist das dritte inhaltliche Merkmal:

c) Kennzeichen der Autonomie ist die Selbstzweckhaftigkeit und daraus folgend die Unverfügbarkeit des Menschen seitens Dritter.

Dass der Mensch von sich her ist und Subjekt seines Tuns und Lassens ist, bestimmt sein Sein; dass er einer Totalverfügung gegen seinen Willen durch Dritte entzogen bleiben muss, ein Sollen. Nach Kant ist dies darin begründet, dass der Mensch »Zweck an sich selbst« ist, d.h. *von sich her* Zweck ist und nicht *in toto genere* fremden Zwecken unterworfen werden darf.¹⁰ Jedweder Versuch der Fremdver zweckung des Einzelnen seitens Dritter scheitert an der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen. Mit einem Wort: Autonomie bedeutet Selbstsein unter den Bedingungen der Anerkennung des Selbstseins aller Mitmenschen. Dies ist der Grund, warum Klarheit

¹⁰ Vgl. Kant, I.: »Der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst ...«. Kant, I.: AA IV, 440 (Fn. 4).

über den Autonomiebegriff gerade in sozialen Kontexten so wichtig ist.

1.4 *Das Verhältnis von Autonomie und Selbstbestimmung*

a) Die Unterscheidung zwischen Autonomie und Selbstbestimmung ist unumgänglich.

Die skizzierten sieben formalen Merkmale von Autonomie – Selbstgesetzlichkeit, Eigentümlichkeit, Verfasstheit, Nichtstufbarkeit, Relationalität, Selbstbegrenzung und Prinzipiencharakter – sowie die drei inhaltlichen Merkmale – Ansichsein, Subjektsein und Selbstzweckhaftigkeit/Unverfügbarkeit – erfordern eine wichtige Unterscheidung, und zwar diejenige zwischen Autonomie einerseits und ihrer Manifestation durch Selbstbestimmung andererseits, ungeachtet des Umstandes, dass beides eng miteinander verbunden ist.

b) Selbstbestimmung ist ein intentionaler Willensakt des autonomen Subjekts.

Selbstbestimmung ist die Manifestation von Autonomie *qua* Selbstgesetzlichkeit durch Selbstgesetzgebung, dies allerdings, wie gesagt, unter der Bedingung der Beachtung der Selbstgesetzlichkeit der Mitmenschen. Wie der Terminus ›Selbstbestimmung‹ besagt, bestimmt das autonome Subjekt sich selbst und nicht jemand anderen, und es tut dies selber. Selbstbestimmung enthält mithin einen Doppelaspekt: Das eigene Selbst ist gleichermaßen Subjekt wie Objekt des Bestimmungsaktes. Fehlt Ersteres, ist der Mensch der Gefahr der Fremdbestimmung ausgesetzt; fehlt Letzteres, praktiziert der Einzelne seinerseits ggf. seinen Mitmenschen gegenüber Fremdbestimmung. Im ersten Fall wird das sich selbstbestimmende Subjekt als heteronom behandelt, im zweiten Fall macht es seinen Mitmenschen heteronom und damit zum reinen Objekt.

c) Autonomie ist gegenüber Selbstbestimmung logisch wie ursächlich vorgängig.

Das Verhältnis menschlicher Autonomie *qua* notwendiger Verfasstheit und der Manifestation derselben beruht darauf, dass die genannte Eigentümlichkeit logisch und ursächlich ihrer Manifestierbarkeit notwendig vorausgeht: Nicht weil und wenn der Mensch über sich selbst zu bestimmen vermag, ist er autonom, sondern weil er auto-

nom ist, besitzt er das Recht, über sich selbst zu bestimmen. Das hat seinen Grund darin, dass Autonomie, wie gesagt, kein Recht, sondern ein Prinzip ist, das anthropologische Prinzip eben, dass jeder Mensch unabhängig von Umständen oder Fähigkeiten um seiner selbst willen zu respektieren ist. Auch wenn der Mensch sein Selbstbestimmungsrecht aus kontingenten Gründen nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, bleibt er unverändert autonom; auch verbleibt das Selbstbestimmungsrecht bei ihm; ein Recht ist schließlich nicht von seiner Inanspruchnahme abhängig.

Der Unterschied zwischen Autonomie und Selbstbestimmung ist insoweit kategorialer Natur: Autonomie gehört zur Kategorie dessen, *was ist*, Selbstbestimmung zur Kategorie dessen, *was sein soll*. Die Logik zwischen beidem ist die zwischen Bedingung und Bedingtem: Selbstgesetzlichkeit gibt es auch ohne faktische Manifestation derselben, diese aber nicht ohne jene. Autonomie kann daher nicht, wie dargelegt, zur Funktion von Selbstbestimmung gemacht werden. Dies wäre nur möglich, wenn man zur Fähigkeit erklärte, was den Menschen ausmacht. Doch der Mensch ist nicht identisch mit dem Potenzial, das er besitzen mag. Eine Identifikation des Menschen mit dem, was er hat oder kann, verstellt den Blick nicht nur auf den gesunden, starken, seiner selbst gewissen Menschen, sondern einmal mehr auf den kranken, schwachen, an sich selbst möglicherweise zweifelnden Menschen.

Die vorstehend betonte Unterscheidung zwischen Autonomie und ihrer Manifestation durch Selbstbestimmung soll die formale und kategoriale Differenz beider deutlich machen, nicht aber den Sinnzusammenhang zwischen beiden aufheben, der darin besteht, dass alles getan werden muss, um die autonome Verfasstheit des Menschen auch für ihn selbst und seine Mitmenschen manifestierbar zu machen und so gut es geht zu erhalten. In seiner Autonomie ist der Mensch untrennbar mit seinem Mitmenschen verbunden, die Manifestation dieser Verbindung durch Selbstbestimmung ist ohne Bezug zur Gemeinsamkeit schlechterdings nicht möglich. Jeder *Einzelne* ist autonom, aber sobald er dies durch Selbstbestimmung manifestiert, wird deutlich, dass er nicht der *Einzige* ist. In und ob seiner Autonomie erfährt der Einzelne, dass er in wesentlicher Hinsicht *wie der andere* ist. Folge: Respekt vor dem anderen als Ausdruck des Respekts vor sich selbst.

Grundlage hierfür ist dasjenige, was man bekanntlich ›Menschenwürde‹ nennt. So kann es nicht verwundern, dass zentrale

Merkmale menschlicher Autonomie wie Eigengesetzlichkeit, Subjektivität und Selbstzweckhaftigkeit/Unverfügbarkeit sich, wie sich zeigen wird, auch bei der Bestimmung des menschlichen Würdebegriffs wiederfinden. Dies gilt in augenfälliger Weise von dem Umstand, dass wie die Autonomie auch die Menschenwürde kein Zuerkennungsprodukt darstellt, sondern eine Anerkennungswirklichkeit. M.a.W.: Autonomie und Menschenwürde verdanken ihre Geltung nicht erst ihrem Anerkanntsein; sie sind vielmehr bereits aufgrund ihres Seins das, was sie sind: vom Menschen nicht trennbare Verfasstheiten. Wie sich dies im Falle der Menschenwürde darstellt, sei im Folgenden gezeigt.

2. Wesensmerkmale der Menschenwürde

2.1 *Zur Herkunft des Menschenwürdebegriffs*

Das Verständnis zentraler Begriffe einer humanen Kultur wird durch die Zeitläufe, vor allem durch aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft, Technik, Politik und Wirtschaft stets aufs Neue herausgefordert.¹¹ Seit es z. B. der Medizin möglich ist, in die natürlichen Prozesse sowohl des beginnenden wie des zu Ende gehenden Lebens einzugreifen, gilt dies in besonderem Maße für das Verständnis des Begriffs der Würde. Ist es mit der Würde des Menschen vereinbar, wenn man seine vorgeburtliche Entstehungsform folgenreich dem Gestaltungswillen Dritter unterwirft? Ist die Art und Weise des Umgangs mit Sterbenden in Anbetracht der gewachsenen Möglichkeiten der modernen Medizin, Leben ohne den ausdrücklichen Auftrag von Sterbenden zu verkürzen oder zu verlängern, mit ihrer Würde vereinbar? Wie steht es um die neuen Eingriffsmöglichkeiten in das Genom eines Menschen, wie um die neuen Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz? Der Respekt vor der Menschenwürde bildet in allen diesen Fällen nicht nur die Richtschnur, sondern die absolut höchste

¹¹ Vgl. die »Charta der Vereinten Nationen« vom 26. Juni 1945, in der angesichts der Verbrechen Nazi-Deutschlands vom »Glauben an fundamentale Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person« die Rede ist. Siehe auch die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« vom 10. Dezember 1948, in deren Präambel von der »angeborenen Würde« des Menschen sowie in Satz 1 des Art. 1 davon gesprochen wird, dass alle Menschen »gleich an Würde« sind.

Norm¹² ethisch rechtfertigungsfähigen Handelns. Andererseits wird bereits vom Respekt vor der ›Menschenwürde‹ gesprochen, wenn es um die Notwendigkeit der Beachtung von unbestreitbar fundamentalen Rechten wie denjenigen auf Unterkunft, Arbeit, Bildung und Freizeit geht.¹³

Eine Vergewisserung über den Würdebegriff erscheint umso dringlicher angesichts der nachgerade ebenso vagen wie inflationären Verwendung dieses Begriffs.¹⁴ So wird vielfach unterschiedslos nicht nur von der Würde des Menschen, sondern auch von derjenigen der Tiere gesprochen.¹⁵ Im Deutschen Bundestag ist von der »Würde des Hohen Hauses« die Rede.¹⁶ Da gibt es die »würdige« Abschiedsfeier eines verdienten Professors, der lange Jahre »in Amt und Würden (!)« gearbeitet hat, oder den »Würdenträger« bei feierlichen Versammlungen, aber auch das »würdevolle« Auftreten bei Trauerreden. Hier ist kritisch zu fragen, ob es sich in den gen. Beispielen für ›Würde‹ um eine vom Menschen untrennbare Verfasstheit oder um eine bestimmte Respektforderung handelt. Konkret: Ist in den genannten Fällen ein Sein oder ein Verhalten gemeint, welches ›angemessen‹, ›ehrenvoll‹, ›anständig‹ etc. zu sein hat?

Was dem Würdebegriff über seine Vagheit und häufige Nennung hinaus nachgerade schadet, ist seine Verwendung in moralischen Disputen und vor allem in ethischen Diskursen zum Zweck des Argumentersatzes oder der abrupten Beendigung der jeweiligen Debatte: Was als »gegen die Menschenwürde« apostrophiert wird, gilt als Tabu und daher als nicht weiter debattierbar.¹⁷ Das hat zwei zu beachtende Folgen: Zum einen die Gefahr einer Sinnentleerung

¹² Die in der neuesten Publikation des Ethikrates zu Eingriffen in die menschliche Keimbahn vorgenommene Subsumierung der Menschenwürde unter den Begriff »ethische Orientierungsmaßstäbe« dürfte dem Menschenwürdeverständnis kaum gerecht werden. Vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.), Eingriffe in die menschliche Keimbahn. Stellungnahme. Berlin 2019, 111.

¹³ Das Folgende enthält Übernahmen aus Beckmann, J. P.: Autonomie und Selbstbestimmung auch am Lebensende, in: Welsh, C. et al. (Hg.) (Fn. 2) 2017, 27–43.

¹⁴ Vgl. Birnbacher, D.: Gefährdet die moderne Reproduktionsmedizin die menschliche Würde? In: Leist, A. (Hg.): Um Leben und Tod. Frankfurt/M. 1990, 266–281.

¹⁵ Vgl. die gründliche Studie von Baranzke, H.: Würde der Kreatur? Würzburg 2002.

¹⁶ C. Schmidt spricht gar von der »Würde des Staates«, in: ders.: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939. Berlin 1940, 125.

¹⁷ Vgl. Birnbacher, D.: »Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?«, in: Kettner, M. (Hg.): Biomedizin und Menschenwürde. Frankfurt/M. 2004, 249–271.